

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 18. Februar 1875.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 22. December 1874,

(wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns),

womit die §§. 4, 19 und 23 des Gesetzes vom 12. October 1870 (L. G. Bl. Nr. 51) über die Schulaufsicht und §. 39 des Gesetzes vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 34) über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

(Landesgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 9.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Die §§. 4, 19 und 23 des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, über die Schulaufsicht werden in ihrer derzeitigen Fassung aufgehoben, und haben künftig zu lauten:

§. 1.

Wählbar sind in der Haupt- und Residenzstadt Wien Jene, welche in den Gemeinderath, in den andern Orten aber Jene, welche in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur Derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegen-

den Pflichten wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 10—100 fl. bestraft. Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesauschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes, sistiren. In diesem Falle wird für die Dauer der Sistirung vom Landesschulrathe ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesauschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrathe kommen alle Rechte und Pflichten (§. 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§. 5 und 6, 10—16 Geltung.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem k. k. Bezirkshauptmanne als Vorsitzenden;
- b) aus Fachmännern im Lehramte, und zwar aus zwei von der Lehrerconferenz des Schulbezirks gewählten Mitgliedern, dann den Directoren der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Bürgerschulen;
- c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- d) aus den Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Gemeindevorstände des Schulbezirkes gewählt werden. Diese Versammlung ist zu diesem Behufe an den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft einzuberufen. Die Anzahl derselben wird vom Landesschulrathe festgesetzt, muß aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen und mindestens so groß sein, als die Anzahl der Gerichtsbezirke innerhalb des Schulbezirkes.

Außerdem hat die Versammlung der Gemeindevorstände für die gewählten Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt wird.

Wählbar als Mitglieder oder Ersatzmänner sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Wahlbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Auch hat die Lehrerconferenz des Schulbezirkes für die gewählten zwei Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt werde.

§. 23.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal in einem Monate zur ordentlichen Berathung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen berufen.

Alle Angelegenheiten, rüchftlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Ist ein von den Gemeindevorständen oder von der Lehrerconferenz gewähltes Mitglied (§. 19) dauernd verhindert, an den Berathungen des Bezirkschulrathes theilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Feststellung des Jahrespräliminares (Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, §. 39) sind alle von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen. Ueber Anträge auf veränderte Classification der Schulen kann nur bei dieser Gelegenheit beschlossen werden.

II.

Der §. 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, über die Errichtung und Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 39.

Zur Beforgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ist in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, der Bezirkschulrath berufen, welchem jedoch sämmtliche von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen sind.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 22. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Landesgesetz,

betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nichttörrarischen Straßen und Wege.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 21. Jänner 1875, Nr. 7.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Die Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen finden jedoch auf den Bezirk Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte alle für nicht ärarische Straßen Niederösterreichs bestehenden Gesetze und Vorschriften, die damit in Widerspruch, und insbesondere die Straßengesetze vom 3. November 1868 und 8. Jänner 1873 außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

- Landesstraßen,
- Bezirksstraßen,
- Gemeindestraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als solche (§. 16) erklärt werden.

§. 3.

Bezirksstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Ortschaften oder Straßenzüge als solche (§. 16) erklärt werden.

§. 4.

Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung, und zwar die erstere mit benachbarten Gemeinden und die letztere im Innern einer Gemeinde herstellen.

§. 5.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln. Ausnahmsweise können dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört (§. 16).

§. 6.

Landes- und Bezirksstraßen sind in der Regel chausséemäßig und in einer Fahrbreite von sechs Meter herzustellen, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen, Straßengräben nicht eingerechnet werden darf. Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege müssen entsprechend den in den Gemeinden vorkommenden Fuhrwerken, sowie gut fahrbar hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden.

Dort, wo Verkehrsverhältnisse eine größere Breite nicht bedingen, ist die geringste Fahrbreite für Gemeindestraßen mit vier Meter und jene für Gemeindefahrwege mit drei Meter festzusetzen.

§. 7.

Landes- und Bezirksstraßen sind mit Bäumen und in der Regel in einer Entfernung von 20 zu 20 Meter zu bepflanzen.

Eine Ausnahme findet nur dort statt, wo das Setzen der Bäume wegen Untergrundes nicht möglich ist.

Jene Straßenstrecken, auf welchen keine Bäume gepflanzt werden, sind zur Winterszeit mit Schneestangen zu bezeichnen.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straßen und Fahrwege.

§. 8.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden im Allgemeinen aus dem Landesfonde getragen.

Insbepondere haben bezüglich der Schotterbeistellung, Rothverföhrung und Abladepläze nebst Zufahrtwegen, dann bezüglich der Schneeausschäufung die Bestimmungen des §. 10 dieses Gesetzes mit dem Unterschiede zu gelten, daß die betreffenden Anordnungen vom Landesauschusse zu treffen und die diesbezüglichen Kosten vom Landesfonde zu tragen sind.

§. 9.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen wird das Land Niederösterreich in Concurrrenzbezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13) mittelst Umlage zu tragen.

Dieselbe darf fünfzehn Percent der Gesamtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten. Umlagen, welche fünfzehn Percent der Gesamtsteuer überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenauschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesauschusse bewilligt werden. Umlagen, welche fünf und zwanzig Percent der Gesamtsteuer übersteigen, sind im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen.

Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst einzuheben.

Als Concurrrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel zu gelten.

Zu einer Aenderung dieser Concurrrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel ist ein Landtagsbeschuß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtssprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßenconcurrrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschuß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

§. 10.

Ob und welche Kosten bei der Herstellung von Bezirksstraßen aus den Bezirksstraßenfonden oder aus dem Landesfonde zu tragen sind, wird von Fall zu Fall durch Landtagsbeschuß festgestellt.

Die Kosten der Erhaltung der Bezirksstraßen trägt im Allgemeinen der Bezirksstraßenfond. Insbepondere hat dabei zu gelten:

A. Rücksichtlich der Schotterbeistellung.

Der Bezirksstraßenausschuß (§§. 24—30) ist berechtigt, den Schotter für den Fall, als er im Picitationswege gar nicht oder nur mit einem ungerechtfertigten Aufwande aus dem Bezirksstraßenfonde zu beschaffen wäre, durch die Gemeinden um die von ihm nach den Ortsverhältnissen bemessenen Preise beistellen zu lassen. Die Gemeinden sind hiezu, und zwar für die in ihren Gebieten liegenden Strecken, sowie innerhalb der von dem Bezirksstraßenausschusse angegebenen Termine verpflichtet.

B. Rücksichtlich der Kothverführung und Ablagerung.

Die Kosten der Kothverführung sind für Bezirksstraßen aus Bezirksmitteln zu bestreiten.

Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, zur Ablagerung des innerhalb ihres Gebietes von den Bezirksstraßen abgeführten Kothes und Staubes, sowie der Grabenerde, dann der abgeführten Schnee- und Eismassen, die geeigneten Abladeplätze, welche von den betreffenden Straßenstrecken höchstens einen Kilometer entfernt liegen dürfen, ebenso aber auch die zu diesen Abladeplätzen erforderlichen Zufahrtwege auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Vergütung zu erwerben und der Straßenverwaltung zur ungehinderten Benützung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Rücksichtlich der Schneeausschauflung.

Die Schneeausschauflung auf Bezirksstraßen haben jene Gemeinden, deren Gebiet nicht über acht Kilometer von der Straße entfernt ist, zu leisten. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede Straße, mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auch mit möglichster Einhaltung der Grenzen der Bezirks- und Gemeindegebiete ermittelt und festgesetzt (§. 17).

Für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschauflung ist aus den Bezirksstraßenfonden eine Entschädigung nach den jeweilig für die Reichsstraßen in Niederösterreich bestehenden Normen zu leisten.

In den Durchfahrtsstrecken haben die Gemeinden die Aufhackung, Ausschauflung und Wegführung von Schnee, Eis und Koth unentgeltlich zu besorgen.

D. Rücksichtlich der Baumpflanzungen.

Die Gemeinden, deren Gebiet eine Bezirksstraße durchzieht, sind bezüglich der betreffenden Strecke verpflichtet, für die Anpflanzung und Erhaltung der Bäume (§. 7) auf ihre Kosten zu sorgen. Die Nutzung dieser Baumpflanzungen steht den betreffenden Gemeinden und für den Fall, als sich dieselben auf den anrainenden Grundstücken befinden, den betreffenden Eigenthümern zu.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Bezirksstraße eine Ortschaft durchzieht, so treffen die Gemeinde jene Auslagen allein und ausschließlich, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergeben und als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Zu diesen Kosten sind die Auslagen für Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen, namentlich aber die Pflasterung der Seitengräben und der Fahrbahn zu zählen. Keineswegs aber gehört hieher der Verbrauch einer größeren Quantität von Beschotterungsmateriale, als in den anstoßenden im Freien liegenden Straßenstrecken erforderlich ist.

§. 12.

Für die wichtigeren Gemeindeftraßen und Gemeindefahrwege können aus den Bezirksfondsen Subventionen bewilligt werden (§. 19).

Jede Ortsgemeinde ist in der Regel verpflichtet, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindeftraßen, Gemeindefahrwege und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen.

Insoferne aber für die Erhaltung einzelner Gemeindeftraßen, Gemeindefahrwege und Brücken Concurrenzen bestehen, haben sie fortzudauern. Diefelben können jedoch bei veränderten Verhältniffen abgeändert werden (§. 16).

Endlich kann eine folche Concurrenz neu gebildet werden (§. 16).

Die Herstellung und Erhaltung diefer Gemeindeftraßen und Gemeindefahrwege ist eine innere Gemeindeangelegenheit und find für die Ausbringung der hiezu, fowie zur Erfüllung der den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend.

§. 13.

Der Bezirksstraßenausfchuf hat das Recht, einzelnen Gemeinden, mit Rückficht auf ihre Verhältniffe statt des entsprechenden Theiles der Bezirksstraßenumlage Naturalleistungen zu geftatten. Diefelben find nach Art und Menge genau zu bestimmen, nach den laufenden Ortspreifen zu bewerthen und als Geldleistung vorzufchreiben.

Ebenfo hat der Bezirksstraßenausfchuf das Recht zu geftatten, daß die den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Naturalleistungen (§. 10) nach dem von ihm feftgeftellten Maßftabe in Geld abgelöst werden.

§. 14.

Der Landesfond beftreitet in befonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bezirks- oder Gemeindeftraßen die bei Neubauten oder Reconstructions durch technische Aufnahmen erwachfenden Auslagen. Außerdem können bei Bezirks- oder Gemeindeftraßen namentlich zur Herstellung und Erhaltung einzelner, befonders kostspieliger Objecte (§. 5) Beiträge, fowie Vorfchüffe und unverzinsliche Darlehen aus dem Landesfonde ausnahmsweise bewilliget werden.

§. 15.

Die in befonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bezüglich der gänzlichen oder theilweisen Erhaltung von Brücken oder einzelnen Straßenftrecken bleiben für die Straßen jeder Kategorie aufrecht.

III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

§. 16.

Die Aufaffung einer Landstraße erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung.

Durch Landtagsbefchluf erfolgt:

- a) Die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjectes in die Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen.
- b) Die Aufaffung einer Bezirksstraße und die Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung einer neuen derlei Straße.
- c) Die Aenderung der Concurrenzbezirke (§. 9), fowie einer bestehenden Concurrenz bei Gemeindeftraßen, Gemeindefahrwegen, Brücken und Gehstegen, ferner die Feststellung

einer neuen solchen Concurrrenz, sowie einer Concurrrenz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßen-Bauobjecten für den Fall, als eine freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Wenn ein freiwilliges Uebereinkommen bezüglich der Feststellung einer neuen Concurrrenz erfolgt, so ist hievon die Anzeige an den Landesauschuß zu erstatten.

Ob eine Straße oder ein Weg im Sinne der §§. 4 und 12, alinea 2 dieses Gesetzes, eine nothwendige Gemeindefraße, beziehungsweise ein nothwendiger Gemeindefahrweg ist, entscheidet der Bezirksstraßenauschuß und im Recurswege der Landesauschuß.

§. 17.

In den Wirkungskreis des Landesauschusses gehören insbesondere:

- a) Die Baudurchführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen.
- b) Die Ueberwachung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen, beziehungsweise der Vermögensgebarung.
- c) Die Bewilligung zur Benützung der Bezirksstraßen für andere Zwecke oder Verkehrsanstalten, nach Anhörung des Bezirksstraßenauschusses.
- d) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßenauschüsse.
- e) Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht der Gemeinden zur Schneeschauflung auf den Landes- und Bezirksstraßen.
- f) Die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen zu leistenden Beträge (§. 11) nach Einvernehmen der Bezirksstraßenauschüsse.

Dem Landesauschusse kommt ferner zu, wenn ein Straßenauschuß den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder in säumiger Weise nachkommt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkes durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist.

Ebenso hat der Landesauschuß, wenn sich Gemeinben weigern, ihren durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, diese Leistungen auf Kosten derselben durchzuführen zu lassen. Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesauschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege hereinzubringen.

§. 18.

Dem Bezirksstraßenauschusse kommt die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die unmittelbare Aufsicht über den Zustand der Bezirksstraßen zu.

Er ist für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ und sind seine Beschlüsse für sämmtliche Ortsgemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes bindend.

Er hat ferner den Voranschlag festzustellen, behufs Bedeckung des Erfordernisses durch die Bezirksumlage und deren Ausschreibung auf dem für dieselbe vorgeschriebenen Wege vorzusehen, eventuell die Naturalleistung der Gemeinden bezüglich des Schotter (§. 10) anzuordnen und die Jahresrechnung zu erledigen.

Der Straßenauschuß hat den über Auftrag des Landesauschusses rüchftlich der Bezirksstraßen ertheilten Anordnungen der technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Reconstructions und auf den technischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten.

Gegen Anordnungen der technischen Landesorgane steht dem Straßenausschusse das Recursrecht an den Landesauschuß zu.

Jene Straßenausschüsse, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landesfonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Jahres und über jedesmaliges Verlangen des Landesauschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesauschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen.

§. 19.

Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu. Er entscheidet, ob und für welche Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege (§. 12) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus demselben zu bewilligen sind.

Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen oder Umlegungen der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu beschließen und nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen, wegen Eintreibung des Ersatzes der vom Landesauschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem diesfalls die ihm laut §. 7 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenhereinbringung zustehen.

§. 20.

Der Landesauschuß ist berechtigt, die ihm nach §. 17 zustehende technische und ökonomische Verwaltung der in einem Bezirke liegenden Landesstraßen, oder besonders aus dem Landesfonde zu erhaltenden Objecte, entweder ganz oder theilweise unter seiner Aufsicht durch den Bezirksstraßenausschuß gegen dessen Rechnungslegung besorgen zu lassen.

Die Uebernahme dieser Verwaltung kann auch gegen ein zwischen dem Landesauschusse und dem Bezirksstraßenausschusse zu vereinbarendes Pauschale erfolgen. Wenn dasselbe jedoch den im genehmigten Jahresvoranschlage des Landesfondes festgestellten Kostenbetrag überschreitet oder das Uebereinkommen auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll, ist die Genehmigung des Landtages erforderlich.

§. 21.

Der Bezirksstraßenausschuß ist berechtigt, die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen den Ausschüssen der im Bezirke liegenden Gemeinden zuzuweisen (§. 30).

§. 22.

Das Erkenntniß über die Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 23.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benutzung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgesehene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen und

bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der zur Zahlung Verpflichteten zu treffen.

Hievon sind jedoch unter Nachweisung obiger Umstände die Verpflichteten, und bei Landes- und Bezirksstraßen auch der Landesausschuß unverzüglich in die Kenntniß zu setzen.

IV. Von dem Bezirksstraßenausschusse.

§. 24.

Für jeden Straßenconcurrentzbezirk (§. 9) wird ein aus 5 bis 15 Mitgliedern bestehender Bezirksstraßenausschuß aufgestellt.

Derselbe wird von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Fällt die Wahl der Bezirksstraßenausschüsse mit jener der Gemeindevertretungen nicht zusammen, so hat nach Beendigung der allgemeinen Wahlen für die Gemeinden eine Neuwahl der Bezirksstraßenausschüsse stattzufinden. Demnach haben die ersten Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes ebenfalls erst bei den nach dem Inslebentreten desselben stattfindenden nächsten allgemeinen Gemeindevahlen einzutreten.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksstraßenausschusses wird durch die zur Wahl berufenen Ausschußmitglieder der Ortsgemeinden des Bezirkes festgestellt. Unmittelbar nach der Wahl der Bezirksstraßenausschüsse ist gleichzeitig für je drei Mitglieder ein Ersatzmann zu wählen.

§. 25.

Außer den gewählten Mitgliedern hat Derjenige, der im Bezirke die höchste Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Bezirksstraßenausschuß mit Stimmberichtigung einzutreten.

Ebenso hat auch der Landesausschuß das Recht, ein weiteres Mitglied zu ernennen.

§. 26.

Der Ausschuß wählt für die Dauer der Wahlperiode, und zwar in gesonderten Wahlgängen, aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit einen Obmann und Obmannstellvertreter als vollziehendes Organ.

Der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter führt den Vorsitz bei Versammlungen des Ausschusses und vertritt denselben nach außen. Er hat insbesondere die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu verwalten.

Der Bevollmächtigte des Höchstbesteuerten kann die Stelle des Obmannes oder Obmannstellvertreeters nur dann bekleiden, wenn er hiezu ausdrücklich gewählt wird.

§. 27.

Die Wahl selbst ist bezüglich der Straßenausschüsse von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet, bezüglich des Obmannes von dem ältesten Mitgliede des Straßenausschusses bei dem neuen Zusammentritte, sonst von dem Obmannstellvertreter einzuleiten.

Die Wahl findet mittelst Stimmzettel statt. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der zur Wahl Erschienenen erforderlich.

Ueber Reclamationen, die das Wahlrecht betreffen, entscheidet die Statthalterei. Die Prüfung des Wahllactes steht dem Bezirksstraßenausschusse zu.

Eine Annullirung derselben kann nur von dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorgenommen werden.

§. 28.

Wenn ein Ausschuß mit Tod abgeht, austritt oder an der Beforgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Amtssitz des Bezirksstraßenausschusses wird von ihm selbst bestimmt.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Vermögensgebarung und der Frist zur Einbringung von Beschwerden an den Landesausschuß gelten die Bestimmungen der §. 41 bis 48, dann 52, 66, 67 und 92 der Gemeindeordnung.

Zur Aufnahme eines zehn Percent der Bezirksstraßenumlage übersteigenden Darlehens ist die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen.

§. 29.

Kein Mitglied des Straßenausschusses darf innerhalb seines Bezirkes während seiner Functionsdauer Bauten oder Lieferungen zu Straßenzwecken für eigene Rechnung übernehmen.

§. 30.

Die Mitglieder der Bezirksstraßen- und der Gemeindeausschüsse (§. 21) haben die Geschäfte unentgeltlich zu versehen.

Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus den Bezirksstraßenfonden und bezüglich der Landesstraßen aus dem Landesfonde geleistet.

§. 31.

Die Statthalterei ist berechtigt, die Bezirksstraßenausschüsse aufzulösen.

Sie ist jedoch verpflichtet, unter Einem eine Neuwahl zu veranlassen und hat zugleich den Landesausschuß von der erfolgten Auflösung zu verständigen.

§. 32.

Dem Landesausschusse steht es zu, zur Durchführung der in diesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Wien, am 29. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. Jänner 1875, Z. 5884 ex 1874.

Dem Todtengräber des Centralfriedhofes wird für die Besorgung der Beleuchtung und Beheizung unter Anordnung der Anbringung von je einer Flamme für die beiden Abtheilungen der Leichenhalle ein jährliches Pauschale von 3600 fl. bewilligt.

Vom 15. Jänner 1875, Z. 33.

Bezüglich der Verwendung des Landwehrfondes aus dem Jahre 1809 wird vorläufig beschlossen, die Pfründen für die noch lebenden 13 Bezugsberechtigten von 24 auf 30 fl. per Monat zu erhöhen und die diesfällige Vorlage an die k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde zu erstatten, während zur Austragung der übrigen einschlägigen Magistratsanträge von Seite der Rechtssection ein Subcomité eingesetzt wurde.